

### **Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie**

Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie und Beteiligung der Behörden nach §§ 3 bis 4 Baugesetzbuch

Es wird auf die Vorlage 02/2017 für die Verbandsversammlung am 22. Mai 2017 verwiesen.

In dieser Verbandsversammlung wurde der Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach Diskussion vertagt.

Klärungsbedarf wurde zum einen aufgrund der Änderungsanträge der Gemeinde Weingarten und der Stadt Ettlingen zur Abgrenzung der dortigen Flächen gesehen. Zum anderen bestand er zur Frage, ob die Konzentrationsfläche auf dem Kreuzelberg (Ettlingen) im Teil-FNP notwendig ist, um der Windenergienutzung substantziell Raum zu geben.

Nach erfolgter Prüfung und Abarbeitung der Punkte kann nunmehr ein *modifizierter* zweiter Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie vorgelegt werden (Stand 11. Mai 2018). Darin sollen vier Flächen als **Konzentrationszonen für die Windenergie** ausgewiesen werden.

#### **1) Anpassungsgebot an die Regionalplanung, Modifizierungen 2018**

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist angehalten, die Vorranggebiete des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch als Ziele der Raumordnung in seine Planung zu übernehmen, zu prüfen und gegebenenfalls hinsichtlich Ziel und Abgrenzung zu konkretisieren.

Die Satzung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein vom 9. Dezember 2015 zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 20. Juli 2017 genehmigt.

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen **drei Vorranggebiete** (VRG). Die Flächen überschneiden sich in unterschiedlicher Weise mit Prüfflächen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe:

<b>Nummer VRG Regionalplanung</b>	<b>Lage im NVK</b>	<b>Nummer Prüffläche NVK</b>
505	Gemeinde Weingarten, Hinterer Heuberg/Heuberg	G31/32n
506	Stadt Ettlingen, Kreuzelberg	D9
507	Gemeinde Karlsbad, Birkenau – Hagbuckel	F27n

Die Abgrenzungen weisen zum Teil deutliche Abweichungen auf. Dem aktuellen Entwurf des Teil-FNP liegt die folgend beschriebene Vorgehensweise zugrunde:

**a) Vorranggebiet 505, Weingarten / NVK-Fläche G31/32n**

Das Vorranggebiet unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu einem Wochenendhausgebiet. Von der Gemeinde Weingarten wird außerdem die geringe Distanz zur Hangkante und den dortigen Naherholungsbereichen kritisch gesehen.

Am 12. Januar 2018 wurde ein Gespräch mit dem RP, RVMO, den Gemeinden Weingarten und Walzbachtal geführt. Erörtert wurden begrenzte Modifizierungen in zwei Bereichen, die noch als Ausformungsspielraum anerkannt werden können. Erforderlich ist eine Kompensation durch geeignete zusätzliche Flächen. Im vorliegenden Entwurf des Teil-FNP ist die Konzentrationsfläche G31/32n auf dieser Basis modifiziert dargestellt, vgl. Abbildung in der Anlage. Anstelle der reduzierten Flächen im Osten und Westen der Vorrangfläche soll im Teil-FNP der nördliche Bereich zusätzlich ausgewiesen werden. Die Konzentrationsfläche ist mit 76,7 ha nun 9,1 ha größer als die Fläche des Regionalplans. Mit den zusätzlich ausgewiesenen Flächen sollen die Unterschiede in der Windhöufigkeit ausgeglichen werden.

**b) Vorranggebiet 506, Ettlingen / NVK-Fläche D9**

Das Vorranggebiet unterschreitet die vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 Metern zu Wohnflächen um maximal rund 100 Meter.

In der Übernahme in den Teil-FNP Wind werden die Abgrenzungen im nördlichen und östlichen Bereich so modifiziert, dass die Abstände von mindestens 1.000 Meter erreicht werden; dafür ist auch die kleine Teilfläche nördlich des Ortsteils Spessart nicht übernommen.

Zur Kompensation werden Flächen zwischen den beiden Teilflächen zusätzlich dargestellt. Dieses Vorgehen wird in Übereinstimmung der im Regionalplan enthaltenen sogenannten „1.000 Meter-Klausel“ gesehen.

**c) Vorranggebiet 507, Karlsbad / NVK-Fläche F27n**

Das Vorranggebiet unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstand von 500 Metern zu einem geplanten Einzelanwesen (geplanter Landwirtschaftlicher Betrieb laut Flächennutzungsplan 2010). Für Anpassungen wurde kein Einvernehmen mit der Verwaltung des RVMO erzielt. Die Abgrenzungen der Konzentrationszone verbleiben wie im Entwurf von 2017.

**2) Fläche D9 (Kreuzelberg, Stadt Ettlingen)**

**a) Artenschutzrechtliche Ausnahmelage**

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat die höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe das Vorliegen einer **artenschutzrechtlichen Ausnahmelage** für die Fläche auf dem Kreuzelberg (D9) bestätigt. Laut diesem Schreiben gilt die Feststellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmelage unter der Bedingung, dass diese Fläche im Teil-FNP notwendig ist, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben.

## **b) Substanzieller Raum**

Dass die Fläche erforderlich ist, um für die Windenergie im NVK-Gebiet substanziell Raum zu schaffen, hat das Referat für Raumordnung im Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 17. August 2017 bestätigt und ergänzend mündlich deutlich zu erkennen gegeben, dass ein Teil-FNP Wind ohne die Fläche D 9 nicht genehmigt würde.

## **c) Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ettlingen zur Klage gegen den Regionalplan**

Der Ettlinger Gemeinderat hat am 21. März 2018 mehrheitlich die Stadtverwaltung beauftragt, gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Klage einzureichen. Die dortige Darstellung der Fläche auf dem Kreuzelberg als Vorranggebiet Windenergie wird abgelehnt. Eine abschließende gerichtliche Entscheidung ist erst in einigen Jahren zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, die Flächennutzungsplanung für den Teilbereich Windenergie einstweilen nicht weiterzuverfolgen und eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Dies hätte jedoch zur Folge, dass im Falle einer Wiederaufnahme der Planungsaktivitäten die artenschutzrechtlichen Gutachten keine Anerkennung mehr finden dürften, so dass auf den NVK erneut hohe Kosten zu kommen würden. Dies hält die Planungsstelle für nicht vertretbar.

Auch von einem gänzlichen Verzicht auf die Planung würde die Planungsstelle abraten, da man sich damit der gewünschten planerischen Steuerung bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen vollständig berauben würde und deren Genehmigung allein nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen wäre. Dies widerspräche auch den bisherigen Zielsetzungen der Versammlung.

Sollte die Klage Ettlingens erfolgreich sein, bestünde die Möglichkeit/Erforderlichkeit die Planung fortzuschreiben. Dies insbesondere auch dann, wenn Ettlingen seine Klage aus prozessualen Gründen auch gegen den Teil-FNP Wind des NVK richten müsste. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich würde, wäre dann in Kenntnis der Urteilsbegründung zu prüfen.

Die Planungsstelle rät deshalb, die Planung fortzuführen.

## **3) Ergebnis: Modifizierte Flächenkulisse des zweiten Entwurfes (2018)**

Im zweiten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie sollen vier Flächen als **Konzentrationszonen für die Windenergie** ausgewiesen werden:

- B13/13n            Stadt Rheinstetten
- D9                Stadt Ettlingen (veränderte Abgrenzung)
- F27n             Gemeinde Karlsbad
- G31/32n        Gemeinde Weingarten (veränderte Abgrenzung)

Ferner ist in Karlsruhe der bestehende Standort auf dem Energieberg als Repowering-Standort dargestellt.

Die oben genannten Veränderungen und Aktualisierungen sind in die Unterlagen des Teil-FNP eingearbeitet (Stand 11. Mai 2018).

Mit der Ausweisung dieser Konzentrationszonen sowie der Bestandsfläche in Karlsruhe soll der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Damit wird gleichzeitig das übrige Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als **Ausschlussgebiet** definiert.

Es ergibt sich ein Flächenumfang von insgesamt **208 Hektar** ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Nach Einschätzung der Planungsstelle wird mit diesen Konzentrationszonen der Windenergie in ausreichendem Maße Raum gegeben, um einen Ausschluss auf den übrigen Flächen des Verbandsgebiets zu rechtfertigen.

Der Verbandsversammlung wird daher empfohlen, die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie mit der Flächenkulisse dieser vier Konzentrationszonen zu beschließen.

Ergänzender Hinweis:

Der zweite Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sowie die Begründung und der dazugehörige Umweltbericht und die tabellarisch zusammengefassten Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung zum ersten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

*[www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung.de](http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung.de)*

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

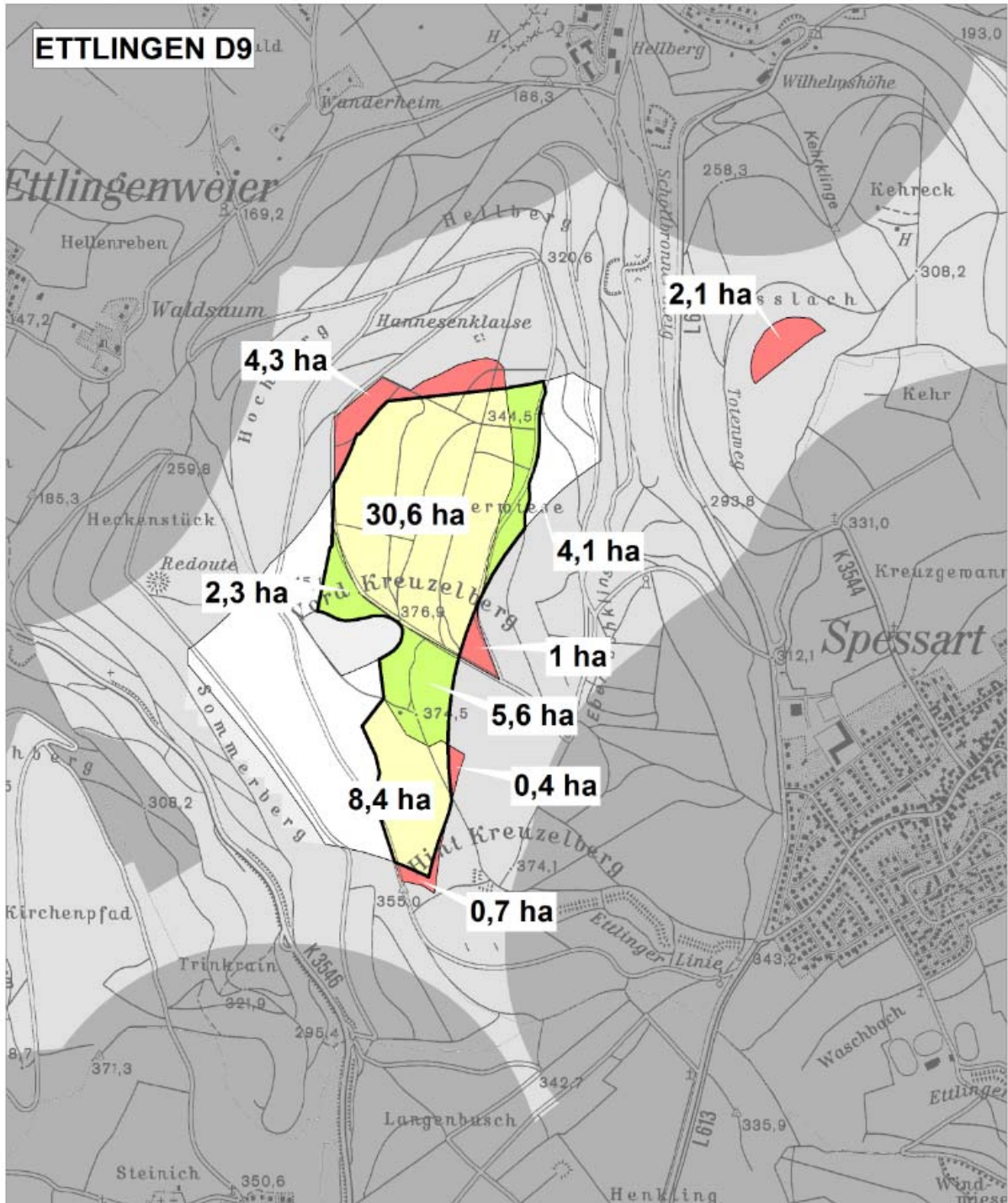
1. die Flächenkulisse zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit den Konzentrationszonen B13/13n, D9, F 27n, G31/32n.
2. die Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (Flächenkulisse nach Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde) nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,
3. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
4. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zum Entwurfes zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (Flächenkulisse nach Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde).

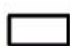
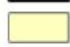


- Der Verbandsvorsitzende -




Anlage:

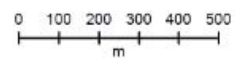
1.)

Darstellung zur Modifizierung der regionalplanerischen Vorrangfläche Nr. 506 im Teil-FNP



-  Vorschlag Flächenabgrenzung
-  Fläche wird übernommen
-  Fläche neu: 12 ha
-  Fläche entfällt: 8,5 ha

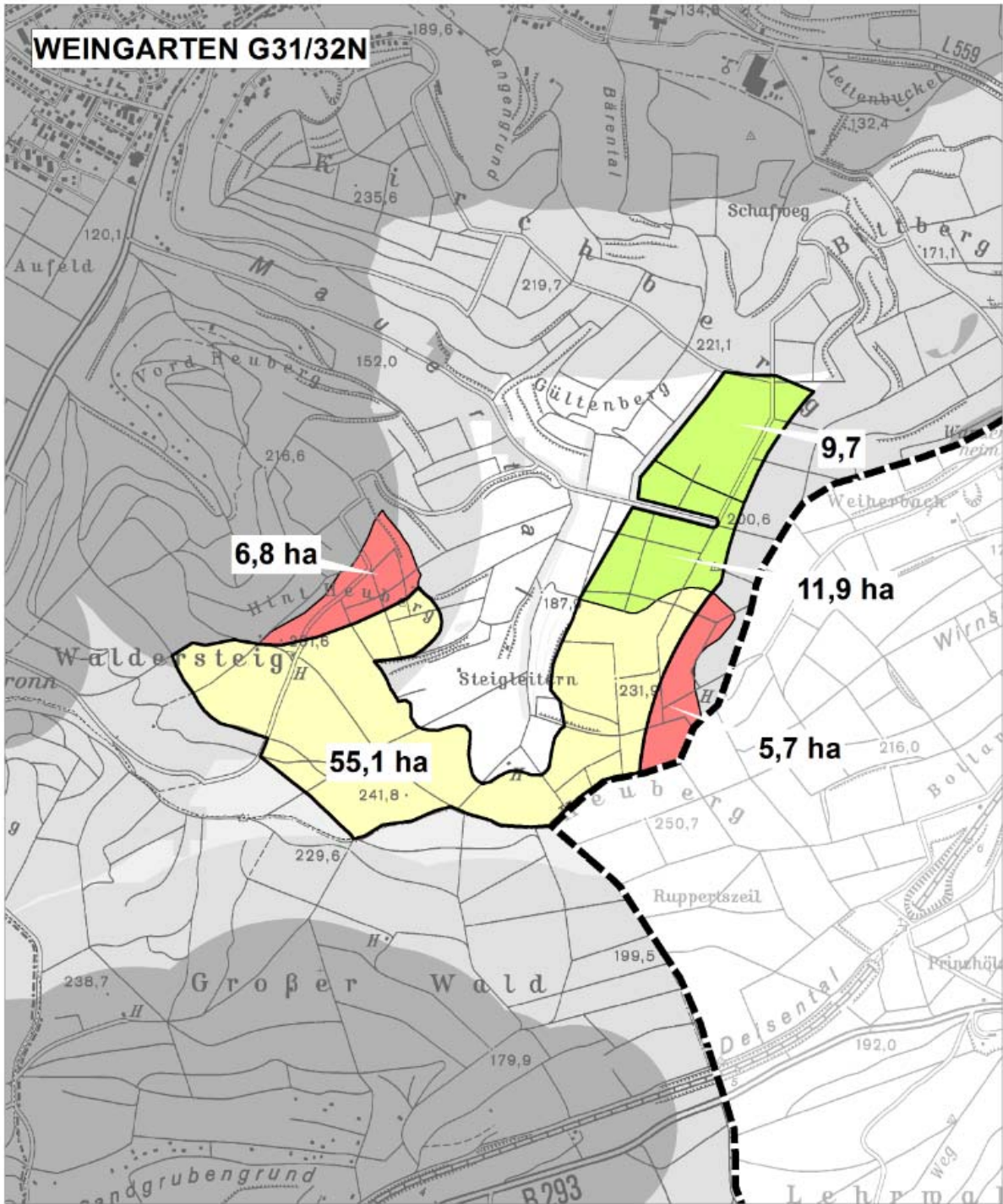
-  harter Ausschluss
-  sonstiger weicher Ausschluss
-  Einzelfallprüfung





2.)

Darstellung zur Modifizierung der regionalplanerischen Vorrangfläche Nr. 505 im Teil-FNP



Vorschlag Flächenabgrenzung

Fläche wird übernommen

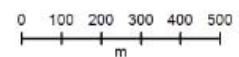
Fläche neu: 21,6 ha

Fläche entfällt: 12,5 ha

harter Ausschluss

sonstiger weicher Ausschluss

Einzelfallprüfung



**NVK** Nachbarschaftsverband  
Karlsruhe

**HHP** Hage + Hoppenstedt Partner  
raumplaner landschaftsarchitekten

M 1: 15.000

2. Mai 2018